

**Satzung**  
**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung**  
**für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**  
**der Verbandsgemeinde Wörrstadt**  
vom 28.09.2017

Der Verbandsgemeinderat Wörrstadt hat in seiner Sitzung vom 14.09.2017 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 103) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 472), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**  
**Grundsatz**

(1) Die Verbandsgemeinde Wörrstadt unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf 110/112 oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder dem örtlichen Wehrführer anzufordern.

(3) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostensätze und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2**  
**Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitige Hilfeleistung der Gemeinden nach § 3 Abs. 2 LBKG im Innenverhältnis unentgeltlich.

**§ 3**  
**Entgeltliche Leistungen**

(1) Die Verbandsgemeinde Wörrstadt erhebt Kostenersatz für die in den §§ 33 und 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr.

(2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

#### **§ 4 Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene halbe Stunde berechnet. Die Einsatzzeit ist vom Einsatzleiter festzustellen.

(3) Maßgebend für den Sachaufwand ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.

(4) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage)
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage)
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte (Nr. 3 und Nr. 4 der Anlage)

(3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Wörrstadt ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## § 7

### Gebührenermäßigung und Erlass

(1) Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, z.B. Maßnahmen, die die gemeinnützigen, gesellschaftlichen und kulturellen Belange der Dorfgemeinschaft betreffen, die Gebühr im Voraus ermäßigt oder erlassen werden. Für Einsätze der Feuerwehr anlässlich von Veranstaltungen der Ortsgemeinden, Vereinen, Kirchen und kulturellen Institutionen aus dem Bereich der Verbandsgemeinde Wörrstadt wird grundsätzlich kein Kostenersatz festgesetzt, soweit diese gemeinnützig sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Erhebung von Kostenersätzen nach § 36 LBKG.

## § 8

### Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Wörrstadt nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## § 9

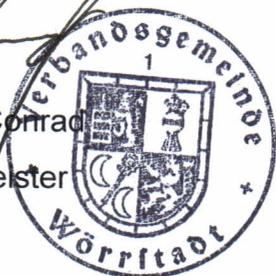
### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wörrstadt vom 10.01.2001 in der Fassung vom 18.04.2006 außer Kraft.

Wörrstadt, den 28. SEP. 2017

Markus Conrad  
Bürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 42 vom 13.10.2017

Wörrstadt, den 23.10.2017  
Im Auftrag

## Anlage

### zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 28.09.2017

#### Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
<b>1</b>	<b>Personal</b>	
1.1	Je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r	37,70 EUR/Std.
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	37,70 EUR/Std.
1.3	Einsatz von Personen, die nicht der Feuerwehr angehören (Einsatz Dritter)	Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz Dritter werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 % in Rechnung gestellt.
<b>2</b>	<b>Fahrzeuge</b> Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
<b>2.1</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>	
2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser (TSF-W)	41,00 EUR/Std.
2.1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	41,00 EUR/Std.
2.1.3	Tanklöschfahrzeug (TLF)	65,00 EUR/Std.
2.1.4	Löschfahrzeug (LF, MLF, HLF)	46,00 EUR/Std.
<b>2.2</b>	<b>Sonderfahrzeuge</b>	
2.2.1	Einsatzleitfahrzeuge (ELW)	42,00 EUR/Std.
2.2.2	Hubrettungsfahrzeuge (RW, DLK)	96,00 EUR/Std.
<b>2.3</b>	<b>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</b>	
2.3.1	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF, MTF-L)	14,00 EUR/Std.
2.3.2	Mehrzweckfahrzeug (MZF 1, MZF 2, MZF 3)	44,00 EUR/Std.
<b>3.</b>	<b>Geräte</b>	
3.1	Schmutzwasserpumpe (netzunabhängig)	10,00 EUR/Std.
3.2	Tauchpumpe (netzabhängig)	11,00 EUR/Std.
3.3	Pressluftatmer pro Gerät	140,00 EUR/Std.
3.4	Füllen von Pressluftflaschen	5,50 EUR/Std.
3.5	Notstromaggregat 10-20 KVA	21,00 EUR/Std.
3.6	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	10,00 EUR/Std.
3.7	Wassersauger	9,00 EUR/Std.

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
4.	<b>Kosten für den Einsatz von Geräten Dritter</b>	Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Geräten und Material Dritter werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. in Rechnung gestellt.
5.	<b>Ersatzbeschaffungen</b>	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.
6.	<b>Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage</b> Gebühren für Fehlalarme durch private Brandmeldeanlagen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.	
7.	<b>Missbräuchliche Alarmierung</b> Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.	